

UMWELTBETRAG NACH BAUGB § 1 (6) UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN „SCHERKHOFEN“

Auftraggeber:
Gem. Ihringen

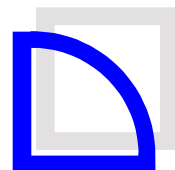
Bearbeitung:
Dipl.-Ing. S. Gilcher

Beitrag Fauna:
Dipl.-Biol. F. Kurz

Februar 2024

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/7910297, info@gaede-gilcher.de



INHALT

INHALT

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	ANLASS	1
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	2
2	VORHABEN.....	3
2.1	LAGE	3
2.2	VORHABENALTERNATIVEN.....	4
3	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES.....	5
3.1	MENSCH	5
3.2	PFLANZEN TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	5
3.3	BODEN.....	11
3.4	WASSER	11
3.5	KLIMA / LUFT	13
3.6	LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG	13
3.7	KULTUR UND SACHGÜTER	14
4	ARTENSCHUTZRECHT	15
5	MAßNAHMENKONZEPT	18
5.1	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	18
5.2	ARTENSCHUTZRECHTLICH GEBOTENE MAßNAHMEN.....	18
6	FESTSETZUNGEN UND HINWEISE.....	19
6.1	FESTSETZUNGEN.....	19
7	QUELLENVERZEICHNIS	24

1 EINFÜHRUNG

1.1 ANLASS

Anlass (fsp 2024)

Für den Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 194 und 195 an der Scherkhofenstraße wurde Bauwünsche geäußert, die mehrheitlich vom Gemeinderat abgelehnt wurden, da dieser unter anderem eine Bebauung im rückwärtigen Bereich vorsehen. Das geplante Vorhaben fügt sich bereits nach § 34 BauGB nicht vollständig in die Eigenart der näheren Umgebung hinsichtlich der zu überbauenden Grundstücksfläche ein, soweit es die bisherige hintere Baugrenze für eine rückwärtige Bebauung überschreitet. Dabei bildet die hintere Baugrenze von der Scherkhofenstraße aus, die Rückwand des bestehenden Wohngebäudes (Scherkhofenstraße 23a auf dem Grundstück Flst. Nr. 196/1). Der Gemeinderat sieht die Gefahr, dass die rückwärtigen Bereiche, die einst als private Grünflächen (mit der Zweckbestimmung Hausgärten) vorgesehen waren, nachverdichtet werden könnten, und damit die Qualität dieser Freiräume verloren geht.

Mit dem Entwurf für die Änderung des Bebauungsplans „Wurzelbrunnen-Kammerten“ aus dem Jahr 2006 wurde die Planungsabsicht erarbeitet die rückwärtigen Bereiche als nicht überbaubare Fläche zu erhalten. Es handelt sich hierbei um eines der „grünen Augen“, die in für Ihringen typisches Element darstellen und die bereits im Gemeindeentwicklungskonzept thematisiert und als erhaltenswert eingestuft wurden. So wurde für den rückwärtigen Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 194 und 195 ausdrücklich keine Bebauung vorgesehen. Auch der rückwärtige Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 196/1, auf dem sich das bestehende Wohngebäude Scherkhofenstraße 23a befindet, sollte darin nicht als überbaubare Fläche festgesetzt werden. Das Gebäude wird als städtebauliche Fehlentwicklung gesehen und auf den Bestandsschutz reduziert. Es soll keine städtebauliche Folgewirkung verursachen.

Für den Bereich „Scherkhofen“ soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB neu aufgestellt werden, um einer unbegrenzten und unkontrollierten Nachverdichtung wie in städtischen Ballungsräumen entgegenzuwirken und die traditionelle dörfliche Struktur Ihringens aufrecht zu erhalten.

Ziele der Planung (fsp 2024)

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

-) Sicherung der städtebaulichen Ordnung
-) Vermeidung unerwünschter Fehlentwicklungen
-) Maßvolle Nachverdichtung im vorderen Bereich der Grundstücke entlang der bestehenden Straßen (Maienbrunnenstraße, Scherkhofenstraße und Bärengasse)
-) Freihaltung der rückwärtigen noch unbebauten Grundstücksteile zur Sicherung der Grünräume für die Wohnqualität wie auch für das Kleinklima
-) Aufrechterhaltung der traditionellen dörflichen Struktur
-) Absicherung der Sanierungsziele innerhalb des Sanierungsgebiets

1.2**RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN****BauGB**

Auf Basis der Änderung des Baugesetzbuches 2017 ist für das vorliegende Bauvorhaben ein Verfahren gem. § 13a BauGB vorgesehen. Damit entfällt eine formale Umweltprüfung, doch sind die in § 1 (6) 7 BauGB genannten Umweltbelange zu ermitteln und gemäß dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Ein Verfahren nach § 13a erfordert keinen formalen Umweltbericht als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind jedoch dennoch zu berücksichtigen (BauGB § 1, 6 (7)). Artenschutzrechtliche Belange unterliegen dabei nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang

weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

2

VORHABEN

2.1

LAGE

Das Plangebiet befindet sich etwas östlich der Ortsmitte von Ihringen (Abb. 1). Abbildung 2 zeigt die exakte Abgrenzung des Bebauungsplans.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets innerhalb des Ortes, Übersicht (Quelle: BürgerGIS)

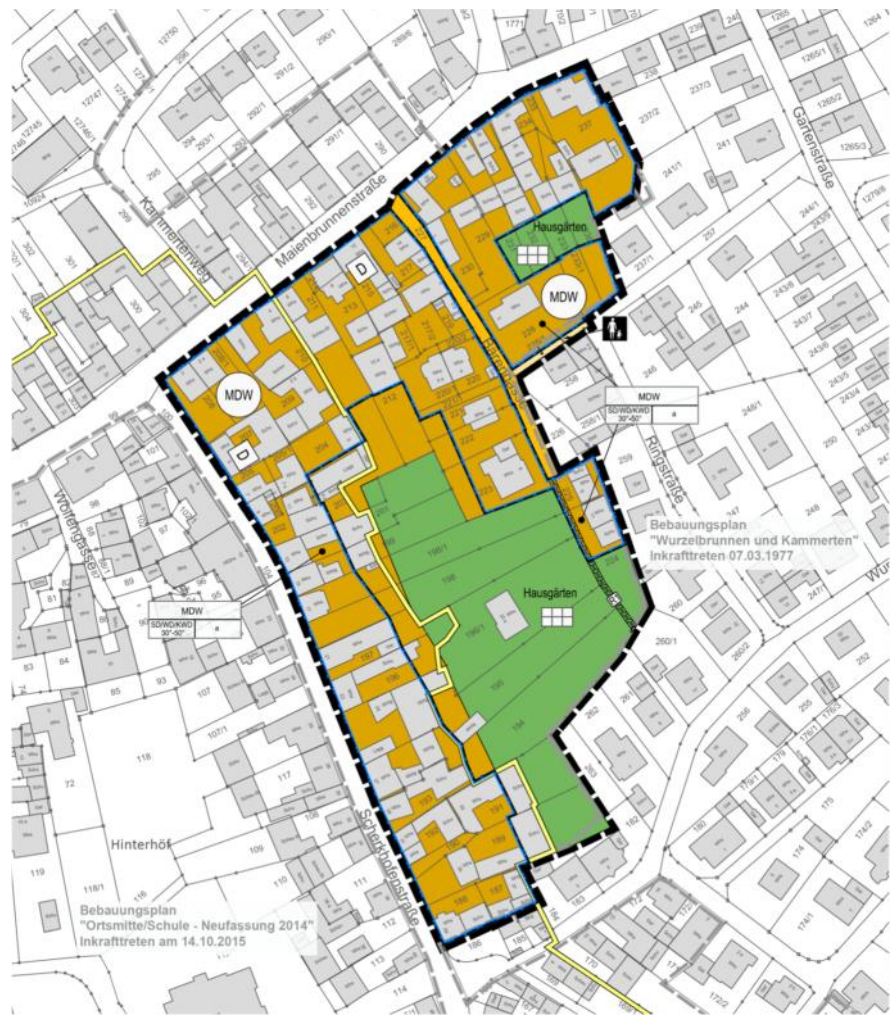


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets (fsp 2024)

2.2 VORHABENALTERNATIVEN

Städtebauliche Alternativen Städtebauliche Alternativen bestehen nicht.

3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

3.1 MENSCH

Wohnsituation Das Plangebiet ist durch vorhandene Bebauung, Scheunen und Schuppen sowie überwiegend intensiv genutzte Gartenflächen geprägt.

Lufthygiene s. Kap. Klima/ Luft

Erholung s. Kapitel Landschaftsbild/Erholungsnutzung

3.2 PFLANZEN TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

Vorgehen Zur Erfassung der Avifauna wurden insgesamt sieben Begehungen durchgeführt. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet (UG) im März und April zweimal nachts unter Einsatz einer Klangatrappe auf Rufantworten der Schleiereule hin überprüft. Tagaktive Vogelarten wurden bei vier Terminen zwischen März und Juni in den frühen Morgenstunden ohne den Einsatz einer Klangatrappe erfasst. Bei allen Begehungen wurde auf günstige Witterungsbedingungen (keine Niederschläge, windstill) geachtet. Die Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna waren wie folgt: 01.03., 26.04.23 (nachts), 04.05., 20.05., 05.06., 27.06.2023 (morgens)

Eine Revierausscheidung wurde nur für die nicht-koloniebrütenden Vogelarten durchgeführt. Für den Haussperling wurden mögliche bzw. vorherige Neststandorte bestimmt, es ist aufgrund der schlechten Einsehbarkeit diverser Hinterhöfe und Gebäuderückseiten jedoch nicht von einer Vollständigkeit der Erfassung auszugehen. Wo möglich wurde die Anzahl der Brutpaare einer Kolonie geschätzt. Der Schwerpunkt der Erfassung lag auf den bereits auf der Roten Liste geführten oder streng geschützten Vogelarten. Weitere im Untersuchungsgebiet auftretende ubiquitäre Vogelarten werden zwar in der Gesamtartenliste (s. Tabelle 1) mit ihrer Revieranzahl aufgeführt, jedoch der Übersichtlichkeit halber nicht in der Kartendarstellung wiedergegeben.

Auf drei Flurstücken in der Maienbrunnenstraße konnten auch Ortsbegehungen der Innenhöfe und Innenräume älterer Gebäude durchgeführt werden. Diese fanden am 04.08. und 11.12.2023 statt. Bei diesen Begehungen wurde insbesondere nach Besiedelungsspuren

von Turmfalke und Schleiereule gesucht, aber auch weitere Nester am Gebäude begutachtet, die von außerhalb des Grundstücks eventuell nicht einsehbar waren.

Biotop- und Strukturtypen

Im Plangebiet befinden sich folgende Strukturtypen:

-) Bebauung (Wohngebäude, Schuppen, Unterstände)
-) Gartenfläche mit Rasen, Gemüsebeeten, Einzelbäumen (Obstbäume) sowie Zier- und Obststräuchern.
-) Befestigte und unbefestigte Verkehrsflächen

Avifauna**Geländebegehung:**

Das Gebiet Scherkhofen ist dicht bebaut und bietet daher nur wenigen, an Siedlungen gut angepassten Vogelarten geeigneten Lebensraum. Dazu gehört vor allem der Haussperling, der in vielen Gebäuden im Untersuchungsgebiet brütet. Er nutzt dabei vor allen Nischen im Dachbereich oder in Holzverschalungen des Dachtraufs, gelegentlich auch Nistkästen. Der Haussperling wird in Baden-Württemberg bereits auf der Vorwarnliste geführt, da er häufig durch Sanierungen seine Nistplätze und durch Dezimierung von innerstädtischen Grünflächen seine Nahrungsgrundlage verliert. Als weitere Art der Roten Liste trat auch die Türkentaube auf, deren Bestände nach der Arealexension ab den 40er Jahren neuerdings wieder deutlich zurückgehen. Die Türkentaube ist ein Siedlungsfolger und nistet bevorzugt in Bäumen im Siedlungsgebiet, nutzt aber gelegentlich auch Scheunen oder andere geeignete Strukturen an Gebäuden als Nistplatz. Der Hausrotschwanz wurde als ungefährdeter Gebäudebrüter im Bereich Scherkhofen nachgewiesen, er nistet in Nischen oder Hohlräumen an oder in Gebäuden oder auch in Nistkästen in Gärten. Weitere ungefährdete Arten im Gebiet waren die Amsel und Kohlmeise, die vornehmlich die Gartengrundstücke nutzten. Die streng geschützte Schleiereule reagierte im Untersuchungszeitraum nicht auf die bei den Nachtbegehungen verwendete Klangattrappe. Weiter östlich außerhalb des Ortsrandes Ihringen konnte 2023 ein rufendes Individuum festgestellt werden, sodass dennoch von mindestens einem Brutpaar im Siedlungsgebiet auszugehen ist. Keine der vier begangenen Anwesen wies Hinweise auf eine Brut in der Vergangenheit auf, es bestehen aber einige weitere geeignete Dachstühle und Scheunen im Gebiet, für die eine Besiedelung ohne Begehung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Für die Mehlschwalbe liegt kein aktueller Brutnachweis aus dem Scherkhofen vor. Es wurden

jedoch an zwei Gebäuden ältere Mehlschwalben-Nester bzw. Klebestellen ehemaliger Nester gefunden. Warum die Mehlschwalben das Gebiet verlassen haben ist unklar, vielleicht geschah dies im Zuge der Bestandsabnahme, die sowohl Bundes- als auch landesweit zu beobachten ist.

Tabelle 1 : Gesamtartenliste Vögel im Plangebiet Scherkhofen

Artname	1	2	3	4	5	7
	VRL	D Artenschutz	D 2020	BW 2022	Status im UG	Ampelstatus Effektdistanzen
Amsel (<i>Turdus merula</i>)					BV (2)	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)					NG / bv	
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)				V	BV (XX)	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)					BV (2)	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)					BV (2)	
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)				v	NG / bv	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)			3	V	vb	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)					BV (2)	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				3	BV (11)	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)				3	BV (3)	

Legende

Wertgebende Vogelarten mit strengem Schutz- oder RL-Status sind Fett hervorgehoben

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie. I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 2: Schutzstatus in Deutschland alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§10 BNatSchG mit Bezug zu Art. 1 VRL); A im Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt, §§ streng geschützt nach BArtSchV

Spalte 3: Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)

Spalte 5: Status im UG: BV – Brutvogel, Anzahl der Reviere in Klammern, bv- Potenzieller Brutvogel ohne ausreichenden Brutzeitstatus (EOAC „A“ oder Einzelnachweis), NG- Nahrungsgast, vb- vormalige Besiedelung (Nestreste)

Spalte 6: Status in angrenzenden Bereichen um das UG im ökologischen Zusammenhang (Kategorien wie Sp. 5)

Spalte 7: Ampelstatus Planungsrelevanz aus Albrecht, et al (2013) unter Bezug zu Garniel & Mierwald (2010) Ampelstatus zur Planungsrelevanz unter Berücksichtigung der Störungsempfindlichkeit bzw. zu Effektdistanzen bei Straßenbauprojekten.

) Rot: Rote Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch); Effektdistanz hoch (300-500m)

) Gelb: Gelbe Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art); Effektdistanz mittel (200 m)

) Grün: Grüne Ampel-Art (allgemein planungsrelevante Art); Effektdistanz gering (100 m)

Weiß: Nicht bewertet, da Sonderfall. Arten, die äußerst selten von Straßenplanungen betroffen sein werden.

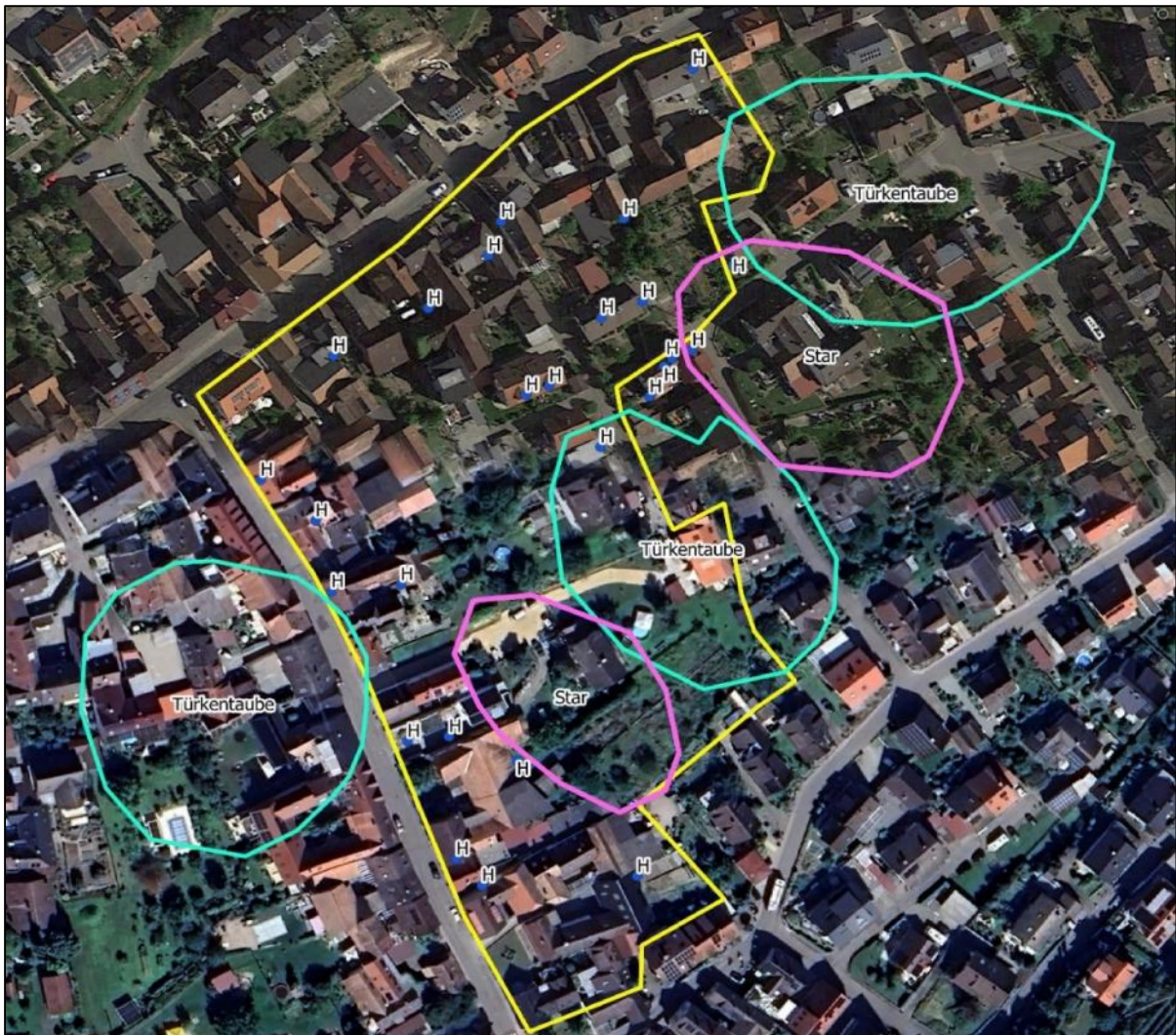


Abbildung 3:

Verteilung der Reviere wertgebender Vogelarten im Untersuchungszeitraum. Mit H sind alle Beobachtungspunkte von Haussperlingen¹ gekennzeichnet.

Innenraumbegehungen

Maienbrunnenstraße 18: Keine Hinweise auf eine aktuelle oder historische Besiedelung durch Schleiereule oder Turmfalke. Scheune über mehrere Einflüge gut zugänglich. Das bewohnte Fachwerkhaus ist aktuell ebenfalls nicht besiedelt und bietet auch keine geeigneten Innenräume. Das Quartierpotenzial für Fledermäuse ist gut, es konnten jedoch bei kurzer Suche keine Hinweise auf eine Besiedelung

1

Als Koloniebrüter besetzen sie keine Reviere und die genaue Lokalisation der Nistplätze war durch die schlechte Zugänglichkeit der Hinterhöfe und zentralen Grundstücke nicht möglich.

(Kot, Urinspuren, Verfärbungen am Hangplatz, Mumien oder Fraßreste) gefunden werden.

Maienbrunnenstraße 16:



Abbildung 4: Dachstuhl einer alten Scheune im Hinterhof der Nr. 8 auf dem Flurstück 231 ohne Besiedlungsspuren v. Schleiereule oder Turmfalke (Foto: F. Kurz)

Die neueren Gebäude in der Maienbrunnenstraße 16 weisen an mindestens 7 Stellen Spuren alter Mehlschwalbennester auf.



Abbildung 5: Wirtschaftsgebäude im Hinterhof der Nr. 16. Der sehr dunkle Dachstuhl ist für Vögel oder Fledermäuse nur durch ein Fenster an der Südfassade zu befliegen. (Foto: F. Kurz)

Warum die Schwalben dieses Gebäude inzwischen nicht mehr besiedeln ist unklar, die Nester wurden auf jeden Fall nicht entfernt, sondern sind von alleine abgestürzt. Im Hinterhof befindet sich ein

altes Scheunen-Gebäude. Der Dachstuhl ist nicht über die beiden schmalen Fenster im Giebel des Dachstuhls zu erreichen (beide zugemauert), aber ein Dachfenster steht offen. Es konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Turmfalken oder Schleiereulen gefunden werden. Für Fledermäuse besteht ein gewisses Quartierpotenzial, der Dachstuhl ist auch durch die wenigen Fenster sehr dunkel. Ein kleiner Schuppen im Anbau an die Haupt-Scheune ist zu luftig und durch Schlitze unter dem Blechdach auch nicht sehr dunkel und bietet daher kaum geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse.

Maienbrunnenstraße 6:

Die Scheune zum Haus Nr. 6 weist eine sehr alte Bausubstanz auf. Einer der Zwischenböden war jedoch noch gut begehbar, sodass der Innenraum im Dachstuhl inspiziert werden konnte. Es wurden einzelne Kotspritzer an den beiden schmalen Fenstern im Dachfirst entdeckt, die von Schleiereule oder Turmfalke stammen könnten. Diese streng geschützten Vogelarten ziehen sich gerne in Gebäude zurück, um zu ruhen. Hinweise auf Nistplätze wurden nicht gefunden. Der Dachstuhl weist durch altes Mauerwerk ein gewisses Quartierpotenzial für Fledermäuse auf, ist durch die offene Bauweise jedoch recht zugig und durch die Fenster im Dachfirst auch recht hell. Konkrete Hinweise auf größere Ansammlungen von Fledermäusen wurden nicht entdeckt. Der Eigentümer teilte mit, dass auf dem südlich angrenzenden Flurstück mit dem dortigen Neubau früher eine von einer Schleiereule besiedelte Scheune stand.



Abbildung 6: Kotspritzer unter den Fenstern der Scheune Nr. 8, die von Turmfalken oder Schleiereulen stammen können. (Foto: F. Kurz)

Maienbrunnenstraße 8:

Die alte Scheune zu dieser Hausnummer ist extrem baufällig. Es steht noch die Westwand des Hauses, der übrige Teil des Dachstuhls ist bereits eingestürzt bzw. musste rückgebaut werden. Dichter Efeubewuchs an der Westwand bietet gute Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten (u.a. Hausrotschwanz, Amsel, Türkentaube).



Abbildung 7: Eingestürzter Dachstuhl mit Blick auf die Nachbargebäude im Osten. Für gebäudebrütende Vogelarten ist die mit Efeu bewachsene noch stehende Westfassade gut geeignet, für Fledermäuse besteht nur geringes Habitatpotenzial z.B. in Mauerfugen. (Foto: F. Kurz)

Reptilien: Zaun- und Mauereidechsen wurden nicht nachgewiesen (es ist von einem hohen Prädatorendruck durch Katzen und von einer sehr hohen Störungsintensität auszugehen).

3.3**BODEN****Bodenfunktionen**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Hangfußlagen des Kaiserstuhls (Schwemmlöß). Die Böden sind als Bodentyp „kalkreiches Gley-Kolluvium“ anzusprechen, doch ist davon auszugehen, dass sie durch vorangegangene Bautätigkeit in weiten Teilen überformt wurden.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

3.4**WASSER**

Administrative Vorgaben Nicht vorhanden

- Grundwasser** Unterhalb des Schwemmlösses befinden sich jüngere Magmatite. Ihre Ergiebigkeit hinsichtlich der Grundwasserneubildung ist gering bis sehr gering.
- Oberflächengewässer** Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. In geringem Abstand südlich des Plangebiets verläuft der Krebsbach als vollständig verdoltes Fließgewässer und folgt dabei dem Verlauf der Wurzelbrunnenstraße.
- Hochwasser** Der südlichste Bereich des Plangebiets sowie Scherkhofenstraße und Maienbrunnenstraße sind von Überflutungen im Extremhochwasserfall betroffen.

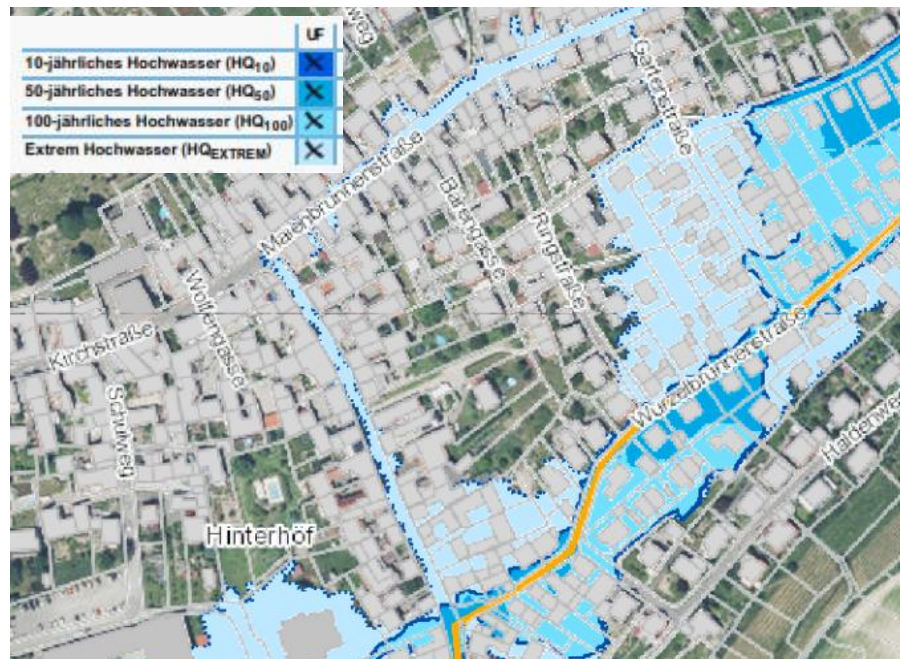


Abbildung 8: Überflutungsflächen im Plangebiet und angrenzenden Bereichen (Quelle: LUBW)

3.5 KLIMA / LUFT

Klima

Die Lage des Planungsgebietes im Vorland des Kaiserstuhls ist klimatisch dem Belastungsklima der Oberrheinebene zuzuordnen. Sie zeichnet sich durch eine hohe Sonnenscheindauer aus und zählt zu den wärmsten Regionen in Deutschland.

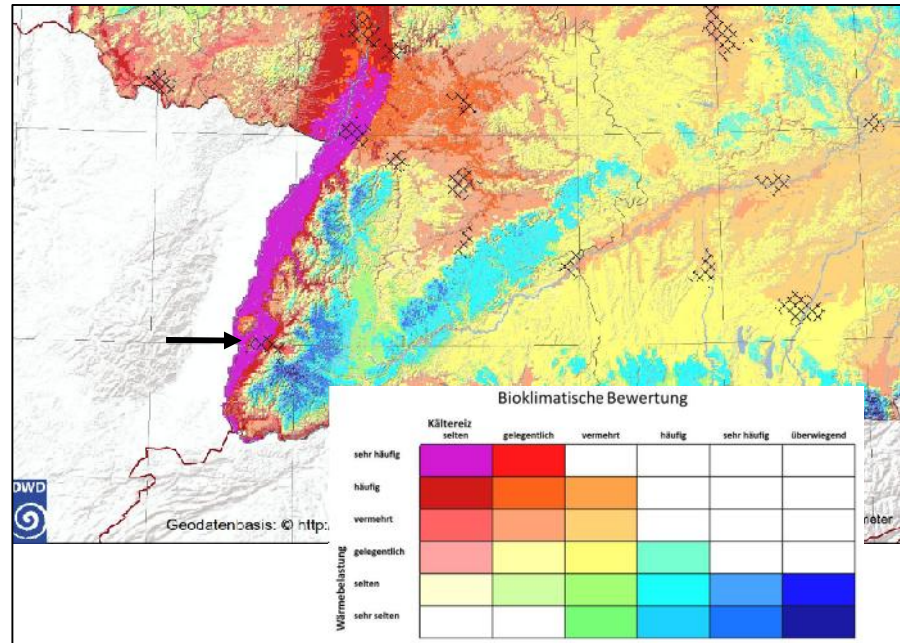


Abbildung 9: Bioklimatische Bewertung Baden-Württembergs (Quelle: DWD)

Lufthygiene

Das Gebiet weist aufgrund der Straßenverkehrsimmissionen der L 114 erhöhte Luftbelastungsrisiken auf (REKLISO).

3.6 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist Bestandteil einer bestehenden Dorfbebauung.

Erholung

Das Gebiet befindet sich im Innenbereich und ist nur eingeschränkt für die Naherholung geeignet, da entsprechende landschaftliche Voraussetzungen und Infrastruktureinrichtungen fehlen.

3.7

KULTUR UND SACHGÜTER

Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunst-
denkmale) gemäß § 2 DSchG (Landesamt f. Denkmalpflege, schriftl.
Auskunft vom 09.01.2024):

-) Maienbrunnenstraße 12 (Flstnr. 0-214-215): Wohnhaus aus Fachwerkbau, 1776 (datiert am Scheitelstein des Tores). Eingeschossig auf hohem Kellersockel, Fachwerkbau nur an der Straßenseite unverputzt. Im rechten Hausteil rundbogige Toreinfahrt mit Rundstabprofil, im Scheitelstein Initialen IM T, Datum und Winzergeräte
-) Scherkhofenstraße 3 (Flstnr. 0-207): Gehöft, Wohnhaus Anfang 19. Jahrhundert. Eingeschossiges Wohnhaus auf hohem Kellersockel. Giebelseiten in verputztem Fachwerk, hölzerne Fenstergewände. Im linken Hausteil breite, rundbogige Toreinfahrt, daneben zwei Kellerbalken mit Steinkerben. An der Rückseite vierseitig um engen Hof geordnete Ökonomiegebäude (Sachgesamtheit).

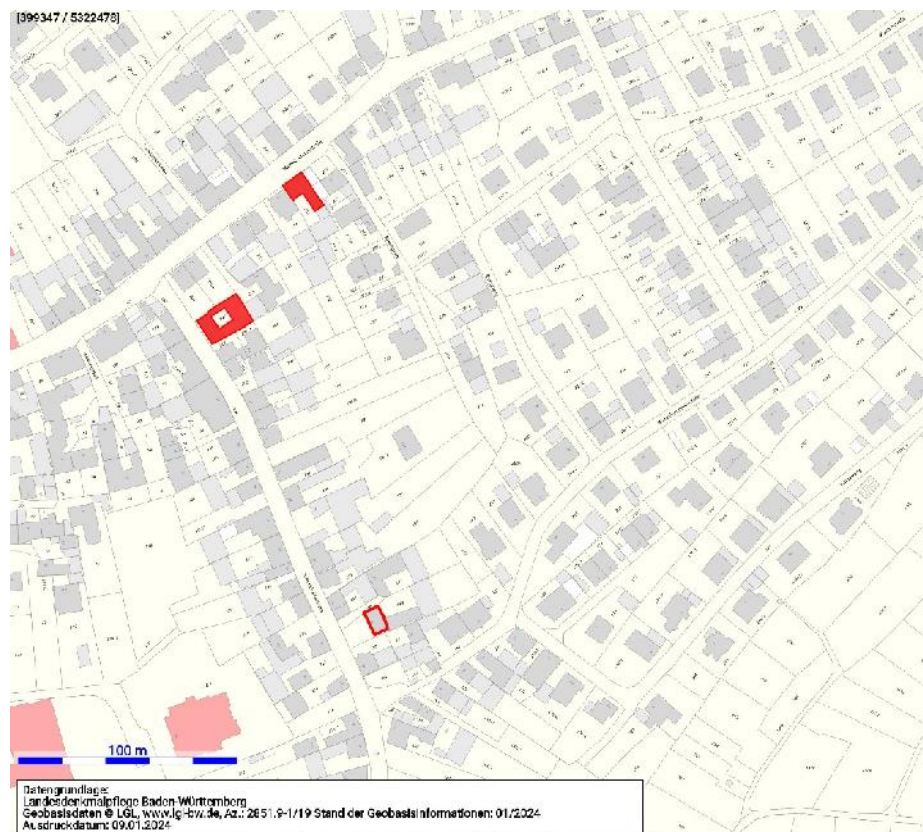


Abbildung 10: Kulturdenkmale einschl. Prüffälle (flächig tiefrot: Kulturdenkmale; tiefrot konturiert: Prüffall) (Quelle: Landesamt f. Denkmalschutz, 2024)

Außerdem besteht folgender Prüffall, der bei einer baulichen Maßnahme auf seine Kulturdenkmaleigenschaft hin geprüft werden muss:

-) Scherkhofenstraße 35 (Flstnr. 0-189) Wohnhaus eines Dreiseitgehöftes

Ebenfalls im Planungsgebiet befindet sich der archäologische Prüffall der mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlung Ihringens.

4

ARTENSCHUTZRECHT

Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG umfassen die Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten.

Nach § 44 (5) gelten für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des §18 Abs. 2(1) BNatSchG die im §44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Betroffene Artengruppen

Für die ebenfalls planungsrelevante Tiergruppe der **Fledermäuse** sind bei konkreten Bauvorhaben oder Gebäudeabbrissen **gezielte Untersuchungen** notwendig, um die Verbotstatbestände nach § 44 (1) auszuschließen oder zu vermeiden. Bei Eingriffen in Gartengrundstücke können auch streng geschützte **Reptilien** wie Mauereidechse, Zauneidechse oder Schlingnatter betroffen sein, was vor weiteren Eingriffen jeweils abzu prüfen ist.

Im vorliegenden Gutachten werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle Brutvögel im Untersuchungsgebiet sowie für potenziell im Gebäudebestand nistende Brutvögel geprüft.

Vögel

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann bei Abrissarbeiten sowie Gebäudesanierungen während der Brutzeit (ca. 01.03.-30.09.) eintreten. An Siedlungen angepasste Vogelarten haben oft eine längere Brutzeit und insbesondere für die Türkentaube (Robertson 1990, Südbeck 2003 sind sehr frühe bzw. späte Bruttermine v.a. Februar und Oktober belegt. Eine Übersichtsbegehung zum Ausschluss von aktiv bebrüteten Nestern in und am betreffenden Gebäude ist daher vor jedem baulichen Eingriff an Gebäuden mit alter Bausubstanz notwendig.

Abrissarbeiten sind nur zulässig, wenn dabei keine Nester mit Eiern und Jungvögeln oder brütenden Altvögeln zerstört werden.

Fazit: Der Verbotstatbestand kann bei Abriss oder Sanierung von Gebäuden sowie der Rodung von Gartengrundstücken eintreten. Es müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Form von Kontrollen vor Baubeginn und bei Funden von Nestern der Umsetzung eines Bauzeitenfensters außerhalb der Brutzeit eingeplant werden.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten u. streng geschützten Arten: Die im Untersuchungsgebiet Scherkhofen nachgewiesenen Vogelarten sind an den Lebensraum Siedlung angepasst und tolerieren die bereits bestehenden Störungen durch Fahrverkehr und sonstige menschliche Aktivitäten offensichtlich. Sanierungen und Abrisse sowie Neubauten wirken voraussichtlich nicht erheblich störend auf die Avifauna vor Ort. Erheblich wären die Auswirkungen, wenn sie z.B. zur Aufgabe von Brutrevieren und darüber zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies wäre möglich, wenn größere Kolonien der bereits auf der Vorwarnliste geführten Mehlschwalbe derartig gestört würden, dass die Kolonie aufgegeben wird. Eine Wiederansiedelung von Schwalbenkolonien ist oft sehr schwierig, bei der aktuellen Kartierung wurden jedoch keine aktiv genutzten Mehlschwalbennester, sondern nur ältere Nestreste gefunden. Die ebenfalls auf der Vorwarnliste geführten Arten Haussperling und die Türkentaube sind eher in der Lage, über kleinräumige Verschiebungen weiterhin im

Siedlungsgebiet zu brüten, und so baubedingten Störungen auszuweichen ohne dass erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten sind. Der bundesweit als gefährdet gelistete Star ist in Baden-Württemberg ungefährdet und fände voraussichtlich in der Umgebung von Ihringen ebenfalls mögliche Bruthöhlen, die ein kurzfristiges Ausweichen ermöglichen. Die lokale Population würde durch einen einmaligen Brutausfall eines Starenpaares darüber hinaus nicht erheblich beeinträchtigt.

Fazit: Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt für die Brutvogelarten im Untersuchungsgebietes voraussichtlich nicht ein.

§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Ältere Gebäude und insbesondere Scheunen und Wohnhäuser mit Natursteinmauern, offenen Dachstühlen sowie altem Fachwerkgemäuer bieten eine Vielzahl an Nischen, Ruheplätzen und Nistmöglichkeiten für verschiedene Brutvogelarten. Dachstühle werden auch außerhalb der Brutzeit häufig von Turmfalke und Schleiereule auch als Ruhestätte (Wintereinstand, Tagesunterstand, Schlafplatz) genutzt. Ein Erhalt geeigneter Strukturen im Siedlungsgebiet ist bei fortschreitender Sanierung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten.

Als Fortpflanzungsstätten für u.a. den Haussperling kommen auch Verschalungen, Dachüberstände und Dämmungen an neueren Gebäuden in Frage, wenn sie geeignete Einschluflmöglichkeiten bieten. Die Mehlschwalbe brütete in der Vergangenheit an mehreren Hausfassaden (z.B. Maienbrunnenstr. 16 und Bäregasse 2a), es ist daher nicht sicher auszuschließen, dass diese kleineren Kolonien von der Mehlschwalbe zukünftig wieder genutzt werden. Eine Entfernung der alten Nester könnte eine Wiederansiedelung erschweren und damit einer dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gleichkommen. Bei Eingriffen in die nachweislich bereits von Mehlschwalben besiedelten Fassadenbereiche sollten aus Vorsorgeaspekten daher vorgezogen mittels Nisthilfen geeignete Fortpflanzungsstätten in engem räumlichem Zusammenhang (CEF) hergestellt werden.

Fazit: Der Verbotstatbestand tritt je nach geplanten Eingriffen und aktueller Besiedelung des jeweiligen Gebäudes voraussichtlich für verschiedene gebäudebrütende Vogelarten ein. Sind wertgebende

Vogelarten mit spezifischen Nistplatz-Präferenzen (Hausrotschwanz, Mehlschwalbe) betroffen, so müssen vorgezogen geeignete Nistmöglichkeiten im räumlichem Zusammenhang aber außerhalb des durch die Maßnahmen geplanten direkten Störfeldes geschaffen werden, um die ökologische Funktionalität des Gebietes für diese Arten weiterhin zu erhalten (**CEF-Maßnahmen**). Darüber hinaus sollen Gebäude nach ihrer Sanierung bzw. Fertigstellung des Neubaus als Ausgleichsmaßnahme mittels Nisthilfen ebenfalls wieder ökologisch aufgewertet werden, um wieder als Lebensraum für die im Gebiet siedelnden Vogelarten bereit zu stehen. Dabei sind insbesondere Nisthilfen für Schleiereule und Turmfalke im Stadtgebiet Ihringen (z.B. an öffentlichen Gebäuden oder bisher unbesiedelten Kirchen) zur Verfügung zu stellen, um den fortschreitenden Verlust von geeigneten Ruhestätten und Nistplätzen in alten Scheunen und Dachstühlen zu kompensieren.

5

MAßNAHMENKONZEPT

5.1

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Erhaltung des Retentionsvermögens: Private Wege, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sollen in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster, wassergebundene Decke) erstellt werden, um das Retentionsvermögen nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus zu beeinträchtigen.

Dachbegrünung von Nebengebäuden: Durch die Begrünung von Garagen, Carports und Nebenanlagen, die eine Neigung von bis zu 5 % aufweisen, können Beiträge zur Klimaanpassung, zur Retention von Niederschlägen, zur Anpassung an den Klimawandel und in geringem Umfang auch für die Tierwelt geleistet werden.

5.2

ARTENSCHUTZRECHTLICH GEBOTENE MAßNAHMEN

Erhaltung oder Neuschaffung von Brutmöglichkeiten sowie Nahrungshabitaten: Vorhandene Brutmöglichkeiten sollen so weit wie möglich erhalten werden oder bei Verlust neu geschaffen werden. Gleiches gilt analog für die Nahrungshabitate.

Verminderung möglicher Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen: Zur Verminderung möglicher Beeinträchtigungen werden technische Vorgaben hinsichtlich der Art und Ausrichtung der Beleuchtung gemacht, da sowohl Fledermäuse als auch Insekten empfindlich auf bestimmte Wellenlängen der Beleuchtung reagieren

Kontrolle des Gebäudebestands vor Abriss oder Umbau: Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG müssen bei Eingriffen in den Gebäudebestand (v.a. bei Sanierung und Abriss) jeweils detaillierte Untersuchungen der Fledermausfauna durchgeführt werden. Hierfür eignen sich neben Sichtkontrollen v.a. Ein-/Ausflugkontrollen bei Verdacht auf unzugängliche Fassadenquartiere und die Platzierung von Detektoren im Bereich von Dachstühlen und sonstigen leerstehenden Innenräumen. Bei einer Betroffenheit von Kellerräumen mit Öffnungen (Türklappen, Kellerfenster etc.) ist zudem eine Überprüfung ihrer Eignung und ggf. aktuellen Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen zu veranlassen. Die vorliegende Untersuchung der Avifauna stellt eine Momentaufnahme zum aktuellen Besiedelungsstand dar. Da nur die Innenräume von vier Gebäuden begangen werden konnten, sind für alle weiteren geeigneten Wohn- und Nebengebäude bei geplanten Eingriffen erneute Kontrollen sowohl der Fassade (Nester von z.B. Hausrotschwanz, Haussperling, Türkentaube, Mehlschwalbe) als auch offenstehender Innenräume (potenzielle Brut- und Ruheplätze von Schleiereule und Turmfalke) vorzunehmen.

6 FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

6.1 FESTSETZUNGEN

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1.1)

Wege, Hof- und Stellplatzflächen: Wege, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster, Drainpflaster) auszuführen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf Freiflächen ist unzulässig.

(1.2)

Beleuchtung: Zum Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung festgesetzt (z. B. LED-Leuchten in warmweiß). Zu verwenden sind sog. „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil. Die Leuchtkörper sind so niedrig wie möglich abgeschirmt nach oben und mit dem Lichtkegel nach unten anzubringen.

(1.3)

Begrünung von Garagen, Carports und Nebenanlagen: Die Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Neigung von 0° bis 5° sind zu mindestens 80 % extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 15 cm betragen. Eine Kombination mit Anlagen, die der solaren Energiegewinnung oder -einsparung dienen (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren), ist zulässig. Von einer Begrünung kann abgesehen werden, wenn die Dachflächen als Terrassen der Wohngebäude genutzt werden oder in das Hauptgebäude integriert sind

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

(2.1)

Baumerhalt und -pflanzung: Im Dörflichen Wohngebiet MDW ist pro entferntem oder abgestorbenem Baum ein Obst- oder Walnussbaum in der Qualität „Hochstamm“ oder „Halbstamm“ mindestens in der Sortierung 14-16 mm (Stammumfang) zu pflanzen. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Absterbende Bäume sind gleichartig zu ersetzen.

(2.2)

Fensterlose Fassaden sind mit Spalierobst oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Festsetzungen auf der Basis anderer Vorschriften (3.1)

Anbringen von Nisthilfen für Vögel (CEF-Maßnahme) im zeitlichen Vorgriff auf den Abriss und Umbau von Gebäuden. Dies ist sowohl an nicht von Umbau oder Abriss betroffenen Gebäuden im Bebauungsplangebiet oder in engem räumlichem Zusammenhang (< 500 m) außerhalb des Bebauungsplangebiets möglich. Zur Auswahl geeigneter Standorte ist ein Experte hinzuzuziehen. Insgesamt (auf das Gesamtgebiet bezogen):

-) 10 Nisthilfen für Mehlschwalben, z.B. Mehlschwalbennest Nr. 9B der Fa. Schwegler oder vergleichbare
-) 2 Nisthilfen für Schleiereule bzw. Turmfalke, z.B. Schleiereulenkasten Nr 23 der Fa. Schwegler oder vergleichbare, bevorzugt in alten Dachstühlen.

Die Nisthilfen müssen regelmäßig (d.h. im Abstand von 2-3 Jahren) gereinigt und ggf. ersetzt werden, wenn sie beschädigt werden.

(3.2)

Kontrolle und Bauzeitenmanagement bei Abriss- oder Umbauarbeiten: Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG müssen rechtzeitig vor Eingriffen in den Gebäudebestand (v.a. bei Sanierung und Abriss) Untersuchungen durchgeführt werden

- a) Fledermäuse: Sichtkontrollen (v.a. Ein-/Ausflugkontrollen). Bei Verdacht auf unzugängliche Fassadenquartiere Platzierung von Detektoren im Bereich von Dachstühlen und sonstigen leerstehenden Innenräumen. Bei einer Betroffenheit von Kellerräumen mit Öffnungen (Türklappen, Kellerfenster etc.) ist zudem eine Überprüfung ihrer Eignung und ggf. aktuellen Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen zu veranlassen.
- b) Brutvögel: Sichtkontrollen.
- c) Reptilien: Sichtkontrollen

Dann gilt

-) Werden keine Fledermäuse, Brutvögel oder Reptilien angetroffen und / oder existieren keine Hinweise auf ein Vorkommen, können innerhalb von 12 Monaten nach Durchführung der Kontrolle Abriss- und Umbauarbeiten ohne zeitliche Einschränkung vorgenommen werden.

-) Wird eine Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse bejaht, können Abriss- und Umbauarbeiten erst begonnen werden, nachdem die Fledermäuse das Winterquartier verlassen haben und eine Ausnahmegenehmigung für die Zerstörung von Ruhestätten bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
-) Wird eine Nutzung als Sommerquartier für Fledermäuse festgestellt, müssen Abriss- und Umbauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterruhe der Fledermäuse begonnen werden, d.h. nur im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. eines jeden Jahres. Nach einem Beginn im genannten Zeitraum können die Arbeiten ohne zeitliche Einschränkung fortgeführt werden.
-) Beim Vorkommen von Brutvögeln (Gebäudebrüter) sind Umbau- oder Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeiten (01.03.-30.09.) zu beginnen.
-) Beim Vorkommen von Reptilien sind diese zu vergrämen.

(3.3)

Anbringen von Nisthilfen für Vögel an neu erbauten oder umgebauten Gebäuden. Pro Um- oder Neubau-Vorhaben muss eine der beiden folgenden, gleichwertigen Alternativen umgesetzt werden:

1. Aufhängen von Nistkästen. Mögliche Gebäude für Anbringung der Nistkästen befinden sich im Bereich der Grundstücke, die unverändert bleiben. Alternativ kommen auch Gebäude in der übrigen Nachbarschaft in Frage. Die Nisthilfen müssen regelmäßig gereinigt und ggf. ersetzt werden, wenn sie beschädigt werden.
 -) Haussperling: z.B. Sperlingskolonienhaus 1SP der Fa. Schwegler oder vergleichbare. Pro Bauvorhaben: 1
 -) Hausrotschwanz: z.B. Halbhöhle 2H der Fa. Schwegler oder vergleichbare. Pro Bauvorhaben: 1
2. Einbau von Niststeinen in neu zu erstellende Gebäude. Niststeine können in die Fassaden der Gebäude integriert werden können und erfordern keine Betreuung.
 -) Haussperling: z.B. Niststein Typ 24 der Fa. Schwegler oder vergleichbare. Pro Bauvorhaben: 1
 -) Hausrotschwanz: z.B. Niststein Typ 26 der Fa. Schwegler oder vergleichbare. Pro Bauvorhaben: 1

(3.4)

Entfernung von Gehölzen: Unbedingt erforderliche Fällungen und Entfernungen von Gehölzen sind nur in der Zeit zwischen 1. November und 28. Februar zulässig (BNatschG § 39 (5), 2).

7

QUELLENVERZEICHNIS

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- GAEDE, M. & HÄRTLING, J. (2010): Umweltbewertung und Umweltprüfung.
- GARNIEL, A., MIERWALD U., ET AL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen
- GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994) [LANA 1994]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse. LANA-Schriftenreihe 4, 90 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 A) [LANA 1996 A]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe 5, 113 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 b) [LANA 1996 b]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz. LANA-Schriftenreihe 6, 146 S.
- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANDAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-

- Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16
- LGRB 2007: Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald.
- LUBW (2011): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung -Reihe Bodenschutz Nr. 24.
- MARKS, R. et al. (Hrsg.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 229.
- REUTER, U.; BAUMÜLLER, J.; HOFFMANN, U. (1991): Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz. Expert-Verlag, Band 328.
- ROBERTSON H.A. (1990) Breeding of Collared Doves *Streptopelia decaocto* in rural Oxfordshire, England. Edward Grey Institute of Field Ornithology Department of Zoology, South Parks Road, Oxford OX1 3PS, UK, Bird Study (1990) 37, 73-83
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): (Nationales Gremium Rote Liste Vögel): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020, Bericht zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P. ADRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005) Methodenstandards zur Erfassung d. Brutvögel Deutschlands. Deutschland Radolfzell.
- Trinationale Arbeitsgemeinschaft Regio Klima Projekt (1995): Reklip, Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd.
- Wasser Boden Atlas BW 2007: WaBoA Wasser- und Bodenatlas BW, Umweltministerium BW, 3. Auflage 2007.